

rechtigten Interessen zu unserem großen Bedauern gezwungen sein, unser Recht auf anderem Wege zu suchen. Indes wollen wir der Hoffnung gern Raum geben, daß Sie es zu derartigen bedauerlichen Differenzen zwischen unserer Zeitung und der Ihrigen nicht kommen lassen werden, da wir unsererseits den aufrichtigen Wunsch haben, keine Weiterungen herbeigeführt zu sehen, die, wie wir versichern dürfen, uns sehr peinlich sein würden und die wir gern vermeiden möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
Königsberger Allgemeine Zeitung
gez. A. Wynnen. ppa. Fr. Dahler.

Auf diese Zuschrift empfangen wir am 17. Januar die Mitteilung des Verlags, daß der »Ostpreussische General-Anzeiger« zu »seinem Bedauern sich nicht veranlaßt sehe, auf unser Schreiben näher einzugehen«. Wir hatten inzwischen bei einer Reihe großer und mittlerer deutscher Zeitungen Nachfrage gehalten und ausnahmslos von allen die Antwort erhalten, daß ein derartiges Verfahren, das heißt ein derartig ausgedehnter Nachdruck unserer Inserate weder gesetzmäßig noch loyal sei, und wir entschlossen uns daher, nachdem unser billiges Ersuchen seitens des »General-Anzeigers« so kurz abgewiesen war, gegen diesen — so sehr peinlich es uns auch war — auf dem Wege der Zivilklage vorzugehen.

Das ist geschehen, und der entscheidende Termin, in dem wir durch Herrn Rechtsanwalt Samuelsohn vertreten waren, hat am 24. d. Mts. stattgefunden. Die Klageschrift erblickt in dem Verfahren des »Ostpreussischen General-Anzeigers« einen Verstoß gegen den § 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, da neben anderen Gründen der von dem Beklagten mit dieser Beharrlichkeit betriebene Nachdruck des Annoncenmaterials bei den Lesern des »Ostpreussischen General-Anzeigers« die falsche Vorstellung erwecken müsse, daß er mit der Veröffentlichung dieser Annoncen beauftragt worden sei, um die Zeitung als besonders empfehlenswert erscheinen zu lassen. Wiederholt hatte nun die Leitung der »Königsberger Allgemeinen Zeitung« den »Ostpreussischen General-Anzeiger« aufgefordert, diese Ausbeutung ihrer Zeitung zu unterlassen, und neuerdings zu demselben Zwecke ihren Inseratenteil mit der Marke »Nachdruck verboten« versehen; diesen Aufforderungen sei aber der »Ostpreussische General-Anzeiger« nicht nachgekommen. Der Antrag der »Königsberger Allgemeinen Zeitung« ging nicht auf Bestrafung des »Ostpreussischen General-Anzeigers«, sondern verlangte lediglich: den Beklagten zu verurteilen, jeden Nachdruck der Inserate der »Königsberger Allgemeinen Zeitung« zu unterlassen, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und das Urteil gegen Sicherheitsbietung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der »Ostpreussische General-Anzeiger« war durch Herrn Rechtsanwalt Haase vertreten. Dieser bestritt die Thatsache des Inseraten-Nachdrucks selbst nicht; er bestritt aber in längerer Ausführung, daß ein Verstoß gegen das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 in einem solchen Vorgehen liege.

Der Gerichtshof stellte sich in seinem Urteil auf die Seite der »Königsberger Allgemeinen Zeitung«. Das Erkenntnis ging dahin:

Dem »Ostpreussischen General-Anzeiger« wird aufgegeben, den Nachdruck von Inseraten aus dem Arbeits- und Wohnungsnachweis der »Königsberger Allgemeinen Zeitung« zu unterlassen bei Androhung einer Strafe von je 100 M für jeden einzelnen Fall. Gegen Hinterlegung einer Kaution von 1600 M ist das Urteil als sofort vollstreckbar erklärt worden. In der Begründung des Urteils wurde darauf hingewiesen, daß solche Handlungen, wie sie in dem Nachdruck von Annoncen seitens des »General-Anzeigers« vorlägen, eine schwindelhafte Reklame bedeuteten, die das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb unterdrückt wissen wolle und verboten

habe. Dem »Ostpreussischen General-Anzeiger« wurden sämtliche Kosten des Rechtsstreites auferlegt.

Kleine Mitteilungen.

Nicht entschuldbarer rechtlicher Irrtum bei Nachdruck. Reichsgerichtsentscheidung. — Erstinstanzlich war festgestellt worden, daß der Angeklagte einen Nachdruck der vom Nebenkläger herausgegebenen Broschüre und eines von ihm versandten Circulars veranstaltet habe. Es war dennoch auf Freisprechung erkannt worden in der Annahme, daß dem Verhalten des Angeklagten ein nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entschuldbarer Rechtsirrtum zu Grunde liege, weil das nachgedruckte Schriftwerk kein Verbot des Nachdruckes enthalte, der Angabe des Druckers und Verlegers ermangele und sich als eine Geschäfts-offerte darstelle, die ausschließlich und vorzugsweise dem Zwecke der Reklame diene und dazu auch verbreitet werde. Diese Ausführung verkennt den Begriff der Entschuldbarkeit beim Irrtum. Damit von seiner Entschuldbarkeit die Rede sein kann, müssen Umstände vorliegen, die den Angeklagten auch bei Anwendung der durch die Rücksicht auf fremde Rechte gebotenen Vorsicht zu der Annahme führen konnten, er greife nicht in das fremde Recht ein. Es genügt also nicht eine beliebige, vorgefaßte Meinung, sondern sie muß auf Gründen beruhen, die auch einen anderen sorgfältigen Mann in der Lage des Angeklagten zu dem gleichen Irrtum führen konnten. Hierfür seien aber die zu Gunsten des Angeklagten angeführten Umstände nicht als geeignet anzusehen. Der Mangel des Verbotes des Nachdruckes sei nach § 7 b des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur bei Veröffentlichung in Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern von Bedeutung, und zu ihnen habe doch der Beklagte die Schriftwerke des Nebenklägers nicht gerechnet. Aus der Bestimmung des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 über die Notwendigkeit, den Drucker und Verleger namhaft zu machen, und der dabei zugelassenen Ausnahmen könne für die Frage, ob an den Schriftwerken des Nebenklägers ein Urheberrecht bestehe, nichts abgeleitet werden. Daß der Angeklagte sie aus dem in Rede stehenden Grunde für ein Formular und einen Preiszettel gehalten habe, sei nicht festgestellt. Auch der Zweck, für den der Nebenkläger sein Schriftwerk hergestellt und verbreitet habe, sei nicht allein entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob sie das Erzeugnis einer selbständigen, schöpferischen Thätigkeit seien. Es bestehe keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 den den gewerblichen Interessen dienenden Schriften ebenfalls zukomme. Der Angeklagte könne daher nicht geltend machen, daß von irgend einer Seite, auf deren Sachkenntnis er sich verlassen zu können gemeint habe, die vorerwähnten Umstände als ausschlaggebend ihm bezeichnet seien. Habe er aber lediglich haltlose Schlüsse gezogen, so sei es unrichtig, in diesem unberechtigten Irrtum einen rechtfertigenden Grund dafür zu finden, daß der Angeklagte es unterlassen habe, nähere Auskunft über das Erlaubte seines Thuns einzuziehen. Der erste Richter, der selbst davon ausgehe, daß die Verpflichtung zur Einholung solcher Auskunft an sich für den Angeklagten bestanden habe, irre daher in der Annahme, daß diese Verpflichtung bereits durch einen beim Angeklagten aus den festgestellten Gründen bestehenden Irrtum aufgehoben gewesen sei. — Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 25. Oktober 1897. (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 63. Jahrg. Nr. 6 Seite 114—116.) (Osterrieths gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht, Berlin, Carl Heymanns Verlag.)

Zur Anwendung des strafgesetlichen Begriffs des groben Unfugs auf Preßvergehen. — In der bayerischen Kammer der Reichsräte kam am 28. Mai der Beschluß der Abgeordneten-Kammer bezüglich der Petition des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins, Auslegung des § 360 Ziffer 11 des Reichs-Strafgesetzbuches (grober Unfug), der auf Hinübergabe zur Berücksichtigung lautet, zur Verhandlung. Berichterstatter Reichsrat Dr. v. Beckmann verbreitete sich zunächst über die Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer und kam dann auf die materielle und formelle Seite der Frage zu sprechen. In ersterer Richtung verwies er auf die vielen Anfechtungen und Angriffe, denen die Anwendung des genannten Paragraphen in den letzten Jahren sowohl seitens der Presse, als auch seitens der Wissenschaft ausgesetzt gewesen sei. Hierbei gehe man von zwei Gesichtspunkten aus. Nach der einen Auffassung sei der Paragraph nur dazu bestimmt, »Gassenbubenstreiche« zu treffen, und könne daher auf den Inhalt von Preßzeugnissen nicht ausgedehnt werden. Nach des Referenten Anschauung sei dies unbegründet. Wäre er berufen, als Richter zu entscheiden, so würde er sich ganz der jetzigen Judikatur anschließen. Vollkommen berechtigt sei jedoch die Ansicht, daß die Bezeichnung des Thatbestandes im § 360 Ziffer 11 eine so unbestimmte sei, daß dem Ermessen des Richters ein sehr weites Spielraum gelassen, ihm gewissermaßen eine Blankovollmacht ausgestellt